



Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteilung: Allgemein
Freitag, 9. März 2017
Original: Englisch

Arbeitsübersetzung: Deutsch¹

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands*

1. Der Ausschuss behandelte den kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CEDAW/C/DEU/7-8) in seiner 1482. und 1483. Sitzung am 21. Februar 2017 (siehe CEDAW/SR/1482 und 1483). Die „List of Issues“ mitsamt Fragen des Ausschusses ist im Dokument CEDAW/C/DEU/Q/7-8 enthalten, und die Antworten Deutschlands dazu finden sich im Dokument CEDAW/C/DEU/Q/7-8/Add.1.

A. Einführung

2. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für die Vorlage seines kombinierten siebten und achten periodischen Staatenberichts. Er würdigt ebenso die schriftlichen Antworten des Vertragsstaats auf die „List of Issues“ und Fragen, die in der vorab tagenden Arbeitsgruppe aufgeworfen wurden, und begrüßt den mündlichen Vortrag der Delegation.

3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine fachbereichsübergreifende Delegation unter Leitung von Elke Ferner, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Delegation setzte sich des Weiteren zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Berliner Senats² und der Ständigen Vertretung Deutschlands beim Büro der Vereinten Nationen in Genf sowie anderen internationalen Organisationen in Genf. Der Ausschuss dankt für den konstruktiven Dialog, der zwischen der Delegation und dem Ausschuss stattfand.

¹ Die deutsche Arbeitsübersetzung erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der Vereinten Nationen.

* Vom Ausschuss anlässlich seiner 66. Sitzung (13. Februar - 3. März 2017) verabschiedet.

²...Vertreterin für die GFMK/Länder

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die seit seiner Prüfung des sechsten periodischen Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/DEU/CO/6) im Jahr 2009 mit gesetzgeberischen Reformen erzielten Fortschritte, darunter insbesondere die Verabschiedung folgender Initiativen:

(a) die Novellierung von Paragraph 177 des deutschen Strafgesetzbuchs (2016) mit der Verankerung des Grundsatzes "Nein heißt nein";

(b) das Bundesteilhabegesetz (2016), das Frauen mit Behinderung vor Diskriminierung schützt;

(c) das Bundesgleichstellungsgesetz (2015) sowie das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (2015);

(d) das Mindestlohngesetz (2015), von dem viele Frauen in niedrig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen profitieren, und

(e) das 47. Strafrechtsänderungsgesetz von 2013, mit dem die weibliche Genitalverstümmelung eine eigenständige Straftat nach Paragraph 226a des Strafgesetzbuchs wird.

5. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaats um die Verbesserung seiner institutionellen und politischen Rahmgebung zur Beschleunigung der Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Verabschiedung oder Einführung:

(a) des zweiten Nationalen Aktionsplans (2017) zur Umsetzung der UN-Resolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit;

(b) des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (2016);

(c) des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (2016);

(d) der politischen Maßnahmen im Hinblick auf Integration, Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Bildung für Geflüchtete und Asylsuchende einschließlich unbegleiteter Minderjähriger (2011-2015);

(e) des nationalen Hilfetelefons "Gewalt gegen Frauen" im Jahr 2013.

6. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass der Vertragsstaat im Zeitraum seit der Prüfung des letzten Berichts den folgenden internationalen Vertragswerken beigetreten ist oder sie ratifiziert hat:

(a) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens im Jahr 2013;

(b) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie im Jahr 2009;

(c) das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im Jahr 2009;

(d) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das zugehörige Fakultativprotokoll, beide aus dem Jahr 2009.

7. Der Ausschuss lobt die bedeutenden und großzügigen Bemühungen des Vertragsstaates durch die Aufnahme einer großen Anzahl von Asylsuchenden und Geflüchteten, die gezwungen waren, im Jahr 2015 und Anfang 2016 aus ihren Ländern zu fliehen. Diese humanitäre Führungsrolle und das vom Vertragsstaat gezeigte Engagement in einem für den Schutz von Geflüchteten in Europa kritischen Moment hatten beeindruckenden Vorbildcharakter in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Achtung internationaler Menschenrechtsstandards und internationalen Schutz.

C. Parlament

Bundestag und Bundesrat

8. Der Ausschuss betont die entscheidende Rolle der Legislative für die Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens (siehe die Erklärung des Ausschusses über sein Verhältnis zu Parlamentariern, die anlässlich seiner 45. Sitzung 2010 verabschiedet wurde). Er ersucht den Bundestag und den Bundesrat sowie die Parlamente der Bundesländer, gemäß ihrer Mandate die erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Umsetzung der hier vorliegenden Abschließenden Bemerkungen im Zeitraum von heute bis zur nächsten Berichtsperiode auf Basis des Übereinkommens zu unternehmen.

D. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

Umsetzung des Übereinkommens, des zugehörigen Fakultativprotokolls sowie der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses

9. Der Ausschuss begrüßt die zahlreichen Bemühungen seitens des Vertragsstaats um die Verbreitung des Übereinkommens. Dennoch ist er besorgt darüber, dass weiterhin Unterschiede bei der Umsetzung des Übereinkommens in den verschiedenen Bundesländern und Kommunen bestehen. Er ist weiterhin besorgt wegen der begrenzten Wahrnehmung des Übereinkommens, dem dazugehörigen Fakultativprotokoll und den Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses bei den Justizbehörden und unter den Angehörigen von Rechtsberufen.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Ausbildung durch die Deutsche Richterakademie diesbezüglich vertieft und es Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Anwältinnen und Anwälten ermöglicht, das Übereinkommen und das zugehörige Fakultativprotokoll bei nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden oder sich darauf zu berufen.

Anwendung des Übereinkommens im föderalen System

11. In Kenntnis der komplexen föderalen und rechtsstaatlichen Strukturen des Vertragsstaats bewertet der Ausschuss die wesentlichen Bemühungen als positiv, die für eine stärkere Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens unternommen worden sind, z. B. auch durch Tagungen der Ministerinnen und Minister auf Länderebene. Darüber hinaus nimmt er die Veröffentlichung des 3. *Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland* im Jahr 2017 zur Kenntnis, der als bedeutendes Instrument innerhalb des gesamten Vertragsstaats die Frauenrechte voranbringen wird. Der Ausschuss

bleibt dennoch weiterhin besorgt darüber, dass in Bereichen, die der alleinigen Verantwortlichkeit der Länder unterliegen, das Übereinkommen nicht konsequent angewandt wird.

12. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit und Führungsrolle der Bundesregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens wiederholt der Ausschuss seine frühere Empfehlung (s. CEDAW/C/DEU/CO/6, Abs. 16), dass eine wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen gestärkt werden sollte, damit eine Einheitlichkeit der Ergebnisse bei der Umsetzung des Übereinkommens überall im Vertragsstaat gewährleistet wird. Er empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) stärkt und es mit der Befugnis versieht, die transparente, einheitliche und konsequente Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen.

Rechtlicher Rahmen

13. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Definition des Verbots von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die seit der letzten periodischen Überprüfung verabschiedet wurden. Dennoch ist der Ausschuss besorgt darüber, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 in seinem Anwendungsbereich beschränkt bleibt und keinen umfassenden Schutz für Frauen vor geschlechtsbezogener Diskriminierung im häuslichen und privaten Bereich bietet. Obschon zur Kenntnis genommen wird, dass die Beweislast bei Zivil- und Verwaltungsverfahren bezüglich Diskriminierung verlagert wurde, bleibt der Zeitraum, in dem Ansprüche wegen Diskriminierung erhoben werden können, äußerst begrenzt. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass im Gesetz keine Verbandsklagebefugnisse vorgesehen sind, die es Frauenorganisationen und Gewerkschaften ermöglichen würden, Fälle von Diskriminierung vor Gericht zu bringen. Zusätzlich ist er darüber besorgt, dass Artikel 9 des Gesetzes eine fragwürdige unterschiedliche Behandlung aufgrund von Religion oder Glauben ermöglicht.

14. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entlang der Vorschläge der von der Antidiskriminierungsstelle in Auftrag gegebenen Evaluation des AGG ändert und sicherstellt, dass sein Anwendungsbereich ausgeweitet wird. Daher empfiehlt er, dass der Vertragsstaat ein Verbandsklagerecht für Frauenorganisationen und Gewerkschaften einführt, um Fälle von Diskriminierung vor die Gerichte zu bringen und die Frist für das Einreichen von Beschwerden wegen Diskriminierung auf mindestens sechs Monate ausweitet. Des Weiteren empfiehlt er, dass Entlassungen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz hinzugefügt werden und Artikel 9 desselben Gesetzes abgeschafft wird.

Extraterritoriale Staatenpflicht

15. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) die negativen Auswirkungen des Verhaltens transnationaler Unternehmen, insbesondere aus der Textilbranche und landwirtschaftlicher Großunternehmen, die im Vertragsstaat registriert oder ansässig und im Ausland tätig sind, bezüglich der Ausübung

der im Übereinkommen verankerten Rechte von Frauen und Mädchen in den Drittstaaten vor Ort;

(b) den unzureichenden rechtlichen Rahmen, um Unternehmen und Konzerne, die im Vertragsstaat registriert oder ansässig sind, für Verletzungen der Rechte von Frauen im Ausland zur Verantwortung zu ziehen, sowie die fehlende geschlechtsspezifische Perspektive im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016;

(c) das Fehlen eines wirksamen unabhängigen Mechanismus mit den Befugnissen, Beschwerden wegen behaupteter Rechtsverletzungen durch solche Konzerne zu untersuchen, z. B. Anschuldigungen bezüglich Zwangsräumungen durch im Ausland niedergelassene deutsche Unternehmen, sowie über den beschränkten Zugang zu Rechtsbehelfen für Frauen, die Opfer solcher Rechtsverletzungen wurden;

(d) das Fehlen von Folgenabschätzungen, die vor der Aushandlung internationaler Handels- und Investitionsabkommen ausdrücklich die Menschenrechte von Frauen berücksichtigen.

16. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) seine Gesetzgebung stärkt bezüglich des Verhaltens von Konzernen, die im Vertragsstaat registriert oder ansässig sind, im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten im Ausland, darunter auch die Verpflichtung, dass diese Konzerne vor Investitionsentscheidungen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Folgeabschätzungen durchführen müssen;

(b) wirksame Mechanismen einführt zur Untersuchung von Beschwerden über diese Konzerne, mit dem Auftrag, unter anderem Beschwerden entgegen zu nehmen und unabhängige Untersuchungen durchzuführen, und eine geschlechtsspezifische Perspektive in den Nationalen Aktionsplan 2016³ aufnimmt;

(c) konkrete Maßnahmen verabschiedet einschließlich eines Rechtsbehelfs zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Frauen, die Opfer von Verletzungen ihrer Menschenrechte wurden, und sicherstellt, das Gerichts- und Verwaltungsverfahren zur Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bestehen;

(d) sicherstellt, dass vom Vertragsstaat ausgehandelte Handels- und Investitionsabkommen den Vorrang seiner internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vor den Interessen der Investoren anerkennen und dass die Einleitung von Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investoren und dem Staat im Rahmen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) kein Hindernis für eine vollständige Einhaltung des Übereinkommens darstellt.

Nationales Instrumentarium zur Frauenförderung und Gender Mainstreaming

17. Der Ausschuss begrüßt die Erhöhung der Haushaltsmittel für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Jahr 2017 neben den Bemühungen seitens des Vertragsstaats, die Zusammenarbeit zwischen maßgeblichen institutionellen Strukturen und Mechanismen zu stärken. Dennoch ist der Ausschuss weiterhin besorgt über:

³ Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (2016).

- (a) das Fehlen einer integrierten Gesamtstrategie für Gender Mainstreaming zusammen mit dem Nichtvorhandensein von ausreichend geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Datensammlungen oder Mechanismen zum umfassenden Monitoring und der Evaluation von Auswirkungen;
- (b) das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie, Politik und eines Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter, mit dem die strukturellen Faktoren, die die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verfestigen, angegangen werden;
- (c) die Zurückhaltung des Vertragsstaats, ein geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte (Gender Budgeting) auf Bundesebene einzuführen, ungeachtet der Erfolgsberichte nach Verabschiedung eines solchen Ansatzes in einigen Bundesländern;
- (d) das begrenzte Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die ungeachtet ihrer erhöhten Ressourcen weiterhin nicht genügend Befugnisse hat, um selbst vor Gericht zu klagen oder Gerichtsverfahren zu unterstützen, Ermittlungen einzuleiten oder Sanktionen als Antwort auf Diskriminierungsvorwürfe zu verhängen;
- (e) Bestimmungen im Bundesgleichstellungsgesetz, welche die Benennung⁴ von Gleichstellungsbeauftragten und stellvertretenden Beauftragten auf Frauen beschränkt;
- (f) die negativen Auswirkungen, die durch die begrenzte Zuweisung von Mitteln für Geschlechterangelegenheiten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Hinblick auf die vollständige und wirksame Umsetzung seiner Geschlechtergleichstellung in der deutschen Politik für Entwicklungszusammenarbeit und seines Entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter entstehen.

18. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen (siehe CEDAW/C/DEU/CO/6, Abs. 24) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

- (a) seinen ganzheitlichen Ansatz beim Gender Mainstreaming verstärkt und wirksame Monitoring- und Rechenschaftsmechanismen einführt, einschließlich der systematischen Fortführung von geschlechtsspezifischen Gesetzesfolgenabschätzungen quer über alle Bundesministerien, und sicherstellt, dass die Evaluierung auf Basis von Übereinstimmung mit relevanten Zielen und Indikatoren und einer wirksamen Datenerhebung erfolgt;**
- (b) eine umfassende nationale Gender-Strategie, -Politik und einen Aktionsplan ausarbeitet, die die strukturellen Faktoren behandeln, die fortbestehende Ungleichheiten verursachen, darunter auch intersektionale Formen von Diskriminierung gegenüber benachteiligten und am Rand der Gesellschaft stehenden Frauen und Mädchen;**
- (c) ein ganzheitliches Verfahren für Gender Budgeting verabschiedet (einschließlich der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030)), das wirksame Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen über alle Bereiche und Ebenen der Regierung hinweg einschließt, und sich dabei auf Erfahrungen derjenigen Länder stützt, die solche Verfahren erfolgreich eingeführt haben;**

⁴ Fachlich richtig wäre der Begriff „Wählbarkeit“ (statt „Benennung“); leider ist dies aber im englischen Originaltext falsch aufgeführt und wurde daher so übernommen.

(d) das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärkt und sie mit den notwendigen Befugnissen versieht, um selbst Klagen vor Gericht einzureichen, Ermittlungen einzuleiten und Sanktionen zu verhängen; sicherstellt, dass sie mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, um ihr Mandat wirksam ausfüllen zu können; und dass er in allen Bundesländern unabhängige Antidiskriminierungsstellen einrichtet und erhält.

(e) eine Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes dahingehend erwägt, dieses um die Wählbarkeit von Männern für eine Benennung⁵ als Gleichstellungsbeauftragte zu erweitern;

(f) eine angemessene Zuweisung von personellen, technischen und finanziellen Ressourcen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sicherstellt, um die vollständige und wirksame Umsetzung seiner Geschlechtergleichstellung in der deutschen Politik für Entwicklungszusammenarbeit und seines des "Entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020", zu ermöglichen.

Zeitweilige Sondermaßnahmen

19. Der Ausschuss lobt die weitreichenden zeitweiligen Sondermaßnahmen, die der Vertragsstaat während des Überprüfungszeitraums verabschiedet hat als Mittel, um das Erreichen substantieller Gleichstellung von Frauen und Männern in allen vom Übereinkommen berührten Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind, voranzutreiben. Darüber hinaus schätzt er die Selbstverpflichtung des Vertragsstaats zur Fortführung eines solchen Ansatzes in der Zukunft.

20. Mit Verweis auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2004) zu zeitweiligen Sondermaßnahmen empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat weiterhin Maßnahmen verabschiedet und umsetzt, entweder als zeitweilige Sondermaßnahmen oder als dauerhafte Maßnahmen, die auf das Erreichen substantieller Gleichstellung von Frauen und Männern abzielen, und dass er die Zuweisung von Ressourcen sowie die Schaffung von Anreizen, gezielter Anwerbung und die Festsetzung zeitlich festgelegter Ziele und Quoten in allen vom Übereinkommen abgedeckten Bereichen gewährleistet, in denen Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor unterrepräsentiert oder benachteiligt sind.

Stereotype

21. Der Ausschuss begrüßt die durchgeführten gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um diskriminierende Stereotypen anzugehen, und nimmt die Pilotprojekte im Zusammenhang mit der Darstellung von Transgender-Personen in den Medien zur Kenntnis. Der Ausschuss ist dennoch besorgt darüber, dass:

(a) vorherrschende Stereotype bezüglich der Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft weiteren Fortschritt der Geschlechtergleichstellung behindern;

⁵ S.o. unter 17e – Auch hier wurde die rein sprachlich korrekte Übersetzung von „appointment“ (Benennung) im Deutschen übernommen.

(b) stereotype und sexualisierte Bilder von Frauen weiterhin in den Medien und in der Werbung erscheinen;

(c) stereotype Darstellungen in den Medien und negative Bilder von Frauen ethnischer Minderheiten und Migrantinnen deren Fähigkeit zur besseren Integration in die Gesellschaft untergraben.

22. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen (siehe CEDAW/C/DEU/CO/6, Abs. 28), dass der Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen um die Beseitigung diskriminierender Stereotype hinsichtlich der Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft verstärkt, einschließlich durch Kampagnen zur Bewusstseinsbildung;

(b) eine Ausbildungsstrategie für Beschäftigte der Medien einführt mit Leitlinien und Monitoringmechanismen zur Beseitigung diskriminierender Stereotype über Frauen, und eine geschlechtersensible Berichterstattung in den Medien fördert, insbesondere im Vorfeld von Wahlen; Maßnahmen zur Förderung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in den Medien einführt und die Rolle des Deutschen Werberates stärkt, so dass angemessene Sanktionen und Durchsetzungsbefugnisse beim Umgang mit diskriminierenden Geschlechterstereotypen sichergestellt sind;

(c) Anreize für die Medien einführt, um positive Bilder von Vertreterinnen ethnischer Minderheiten, Migrantinnen sowie von weiblichen Geflüchteten und Asylsuchenden zu fördern.

Schädliche Praktiken

23. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken, darunter das 47. Strafrechtsänderungsgesetz von 2013 mit dem Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung und der Gründung der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Intersexualität/Transsexualität (IMAG). Dennoch ist der Ausschuss besorgt über:

(a) gesetzliche Bestimmungen, die eine Eheschließung unter 18-Jähriger in Ausnahmefällen erlauben;

(b) die erhebliche Anzahl von Mädchen, die im Vertragsstaat leben und häufig aus Familien mit Migrationshintergrund stammen, welche weibliche Genitalverstümmelung und andere schädliche Praktiken erlitten haben oder diesbezüglich gefährdet sind;

(c) die begrenzten Informationen und Aufklärungsprojekte, die im Hinblick auf schädliche Praktiken verfügbar sind, insbesondere für Frauen ethnischer Minderheiten und Migrantinnen, zusammen mit der unzureichenden Ausbildung von Fachkräften des Gesundheits- und Sozialbereichs und das Fehlen angemessen ausgestatteter Beratungsangebote im gesamten Vertragsstaat;

(d) das Fehlen eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen zum Verbot nicht erforderlicher medizinischer Eingriffe bei Kleinkindern und Kindern mit unbestimmtem Geschlecht, bevor diese ein Alter erreicht haben, in dem sie in der Lage sind, vorab aufgeklärt und aus freien Stücken ihr Einverständnis zu erteilen;

(e) die unzureichende Unterstützung und das Fehlen wirksamer Rechtsmittel für intersexuelle Menschen, die sich in einem sehr jungen Alter medizinisch nicht

erforderlichen chirurgischen Eingriffen mit häufig irreversiblen Folgen unterzogen haben, woraus langfristiges physisches und psychisches seelisches Leid resultiert.

24. Gemäß der gemeinsamen allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des CEDAW-Ausschusses und Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken (2014) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat:

(a) Schutzmaßnahmen minderjähriger Mädchen sicherstellt, denen die Eheschließung erlaubt wurde;

(b) systematisch geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten zu Vorfällen schädlicher Praktiken im Vertragsstaat erhebt und weiterhin Präventiv- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung stärkt;

(c) Sensibilisierungskampagnen entwickelt; sicherstellt, dass für Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung jederzeit Informationen bereit stehen; gewährleistet, dass Fachkräfte von Gesundheits- und Sozialdiensten ausreichend ausgebildet sind, um mögliche Opfer zu erkennen, und dass die Täter/innen zur Rechenschaft gezogen werden;

(d) eindeutige gesetzliche Bestimmungen verabschiedet, mit denen die Durchführung von nicht erforderlichen chirurgischen oder sonstigen medizinischen Behandlungen bei intersexuellen Kindern ausdrücklich verboten werden, bis diese ein Alter erreichen, in welchem sie, vorab aufgeklärt und aus freien Stücken, ihr Einverständnis erteilen können; Familien von intersexuellen Kindern eine angemessene Beratung und Unterstützung anbietet; und dass er gewährleistet, dass die Bundesärztekammer für medizinische Fachkräfte Informationen über das gesetzliche Verbot nicht erforderlicher chirurgischer oder anderer medizinischer Eingriffe bei intersexuellen Kindern zur Verfügung stellt;

(e) einen effektiven Zugang zur Justiz, einschließlich der Änderung der Verjährungsfrist, für intersexuelle Menschen gewährleistet, die nicht erforderlichen chirurgischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen ohne ihr vorheriges, freiwilliges und nach Aufklärung erteiltes Einverständnis unterzogen wurden, und den Vorschlag des deutschen Ethikrats in Erwägung zieht, einen staatlichen Entschädigungsfonds einzurichten.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

25. Der Ausschuss lobt die zahlreichen Maßnahmen des Vertragsstaats im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere durch die Novellierung von § 177 des Strafgesetzbuchs von 2016, mit der ein sexueller Übergriff durch den Einsatz von Gewalt oder die Androhung von Gewalt sowie Vergewaltigung strafrechtlich geahndet werden. Des Weiteren begrüßt er die während des Dialogs mit dem Ausschuss gemachte Ankündigung, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) im Jahr 2017 ratifizieren wird. Dennoch ist der Ausschuss besorgt über:

(a) die Prävalenz häuslicher Gewalt gegen Frauen und das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Prävention und frühzeitigen Intervention neben der vorherrschenden Einstellung der Justizbehörden, dass Fälle häuslicher Gewalt eine private Angelegenheit seien;

(b) die zu geringe Anzeige von geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Polizei und die niedrigen Strafverfolgungs- und Verurteilungsraten;

(c) Berichte die nahelegen, dass Frauen mit Behinderungen, insbesondere diejenigen, die in Einrichtungen leben, zwei bis drei Mal häufiger Gewalt ausgesetzt sind als andere Frauen;

(d) gemeldete Fälle von sexueller und häuslicher Gewalt gegen Frauen in Flüchtlingsunterkünften durch ihre Partner, das Personal in den Unterkünften oder das Sicherheitspersonal; sowie über die gesetzliche Einschränkung ihrer Freiheit, die sie häufig dazu zwingt, mehrere Monate lang auf die Verlegung in eine andere sichere Unterkunft zu warten;

(e) Fälle von Hasskriminalität und Angriffen auf Geflüchtete und Asylsuchende sowohl in Unterkünften als auch in Aufnahmelagern, bei denen Frauen und Mädchen verletzt wurden;

(f) geschlechtsspezifische Stereotype und Mythen rund um das Thema Vergewaltigung innerhalb der Gesellschaft und bei Angehörigen der Rechtsberufe;

(g) die Tatsache, dass Frauen in bestimmten Fällen in der Praxis auf Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Situation als besonderen Härtefall stoßen, bei dessen Einstufung gemäß Aufenthaltsgesetz der Wegfall der Voraussetzung des Mindest-Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft von drei Jahren für den Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts besteht und sie so gezwungen sein könnten, mit einem gewalttätigen Ehegatten verheiratet zu bleiben, damit sie nicht ihr abgeleitetes Aufenthaltsrecht verlieren;

26. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) zu Gewalt gegen Frauen und wiederholt seine früheren Empfehlungen, dass der Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen verstärkt und Schritte unternimmt zur Entwicklung einer umfassenden Präventionsstrategie für den Umgang mit häuslicher Gewalt, einschließlich Sensibilisierungskampagnen;

(b) Frauen ermutigt, Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zu melden, und dass er gewährleistet, dass Fälle von Gewalt gegen Frauen effizient untersucht und die Täter angemessen bestraft werden;

(c) ein unabhängiges Verfahren zum Monitoring von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegen Menschen mit Behinderung in Einrichtungen einführt und sicherstellt, dass eine solche Stelle mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um ihren Auftrag vollständig umzusetzen;

(d) das Gesetz derart ändert, dass gewährleistet ist, dass Überlegungen auf der Grundlage des Einwanderungsrechts die Behörden nicht davon abhalten, sofort zu handeln, um in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt Schutz anzubieten;

(e) unverzüglich alle Fälle von Hasskriminalität und Angriffen auf geflüchtete und asylsuchende Frauen und Mädchen untersucht und sicherstellt, dass die Täter/innen angemessen bestraft werden;

(f) Sensibilisierungskampagnen durchführt, um die Öffentlichkeit über die Auswirkungen sexueller Gewalt aufzuklären, sowie Programme zum Kompetenzausbau für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und sonstige Strafverfolgungs-beamtinnen und -beamte sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene hinsichtlich

der strengen Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen bei sexueller Gewalt gegen Frauen stärkt;

(g) sicherstellt, dass ausländische Frauen nicht gezwungen werden, in einer von Missbrauch geprägten Ehe zu verbleiben, indem er die Anerkennung besonderer Härtefälle erleichtert und ihnen ein unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt;

(h) wie während des Dialogs mit dem Ausschuss angekündigt, alle erforderlichen Schritte zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) als prioritäre Angelegenheit unternimmt.

Frauen, Frieden und Sicherheit

27. Der Ausschuss lobt den Einsatz des Vertragsstaats zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates, die Einführung des ersten nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit im Jahr 2013 und die Verabschiedung seiner Kleinwaffengrundsätze in 2015. Der Ausschuss ist dennoch besorgt über den Gebrauch von durch den Vertragsstaat auch in Konfliktgebiete exportierten Waffen sowie über das unzureichende Monitoring von Waffen produzierenden Konzernen gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Waffenhandelsabkommen (2014) bezüglich des Gebrauchs ihrer Waffen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen. Er ist außerdem besorgt darüber, dass die Kleinwaffengrundsätze geschlechtsspezifische Gewalt nicht als Grund für die Verweigerung einer Exportgenehmigung aufführen.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Gesetzgebung zur Regulierung von Waffenexportkontrollen gemäß Artikel 7 (4) des Waffenhandelsabkommens und des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 2008/944/CFSP der EU angeglichen wird. Des Weiteren empfiehlt er, dass vor der Bewilligung von Exportgenehmigungen umfassende und transparente Auswertungen der Folgen durchgeführt werden, die der Missbrauch von Kleinwaffen und Leichtwaffen auf Frauen hat, einschließlich den in Konfliktgebieten lebenden Frauen.

Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution

29. Der Ausschuss begrüßt die große Bandbreite von rechtlichen und strukturellen Maßnahmen, welche der Vertragsstaat im Überprüfungszeitraum zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet hat. Dennoch ist er besorgt über:

(a) das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Mangel an verfügbaren geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten zu den Opfern von Menschenhandel oder quantitative Angaben zum Ausmaß des Menschenhandels im Vertragsstaat, insbesondere zu anderen Zwecken als dem der sexuellen Ausbeutung;

(b) die niedrige Anzahl der Strafverfolgung und Verurteilung in Fällen von Frauen- und Mädchenhandel;

(c) das Fehlen nationaler Leitlinien für das Erkennen von Opfern des Menschenhandels;

(d) das Fehlen von systematisch organisierten und abgeglichenen Hilfsmaßnahmen, Rehabilitation und Wiedereingliederung der Opfer in allen Bundesländern, einschließlich Zugang zu Beratung, medizinischer Versorgung,

psychologischer Unterstützung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung für Opfer des Menschenhandels, insbesondere für Migrantinnen, die nicht automatisch zu einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis berechtigt sind, sofern sie nicht mit den Polizei- und Justizbehörden zusammenarbeiten;

(e) die begrenzten, bestehenden Maßnahmen zur Gewährleistung eines landesweiten mehrsprachigen Beratungs- und Hilfsangebots für weibliche Opfer von Menschenhandel und für Frauen, die in der Prostitution beschäftigt sind sowie unzureichende Verfahren, die erforderlich sind, um Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, alternative Einkommensmöglichkeiten zu bieten.

30. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) einen unabhängigen Mechanismus einführt mit dem Ziel, eine umfassende und wirksame Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern, und einen solchen Mechanismus mit den geeigneten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausstattet, um geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten zum Menschenhandel zu sammeln und zu analysieren und die statistische und quantitative Studien zum Ausmaß des Menschenhandels im Vertragsstaat durchzuführen;

(b) Sensibilisierungsprogramme für Polizeiangehörige und Sozialarbeiterinnen und -arbeiter auf kommunaler Ebene entwickelt und alle Fälle von Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, untersucht, strafverfolgt und angemessen bestraft;

(c) nationale Leitlinien für das erfolgreiche Erkennen von Opfern des Menschenhandels ausarbeitet;

(d) Maßnahmen zur systematischen Erkennung und für Hilfsangebote an weibliche Opfer und von Menschenhandel bedrohte Frauen stärkt, insbesondere für Migrantinnen und unbegleitete Mädchen, und dabei einen angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beratungsdiensten und Wiedergutmachung einschließlich Entschädigung, gewährleistet; personelle, technische und finanzielle Mittel für Nichtregierungsorganisationen aufstockt, die speziellen Opferschutz und Hilfsdienste anbieten, und eine geschlechtersensible Ausbildung für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter entwickelt, die mit Opfern von Menschenhandel zu tun haben;

(e) befristete Aufenthaltsgenehmigungen gewährt, um es allen Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, Schutz- und Rehabilitationsmaßnahmen zu nutzen, ungeachtet ihrer Bereitschaft, mit den Polizei- und Justizbehörden zusammenzuarbeiten, und gewährleistet, dass die Behörden einen auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnittenen Ansatz verfolgen, wenn sie Erholungs- und Bedenkzeit einräumen;

(f) im nächsten periodischen Staatenbericht eine Auswertung des überarbeiteten Strafrechts zum Menschenhandel erstellt, wie es im Oktober 2016 verabschiedet wurde und das die Bestimmung umfasst, Kunden von Opfern des Menschenhandels oder sexueller Ausbeutung vor Gericht zu bringen;

(g) die Unterstützung für Frauen und Mädchen ausweitet, die aus der Prostitution aussteigen wollen, einschließlich der Bereitstellung von Ausstiegsprogrammen und alternativen Einkommensmöglichkeiten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

31. Der Ausschuss begrüßt die zahlreichen Maßnahmen, welche der Vertragsstaat zur Förderung der Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben verabschiedet hat. Allerdings ist er weiterhin besorgt darüber, dass strukturelle Hindernisse und diskriminierende Stereotype bezüglich des Engagements von Frauen im politischen und öffentlichen Leben Frauen immer noch von Führungspositionen ausschließen, sowohl von gewählten als auch von ernannten Positionen in öffentlichen Ämtern und innerhalb von politischen Parteien, der Justiz und an Hochschulen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt darüber, dass unter dem Bundesgleichstellungsgesetz konkrete Umsetzungsfristen in Gleichstellungsplänen fehlen. Er weist ebenso mit Sorge auf die beschränkte Reichweite der Sanktionsbefugnisse sowie der rechtlichen Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in Gerichtsverfahren hin.

32. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen (siehe CEDAW/C/DEU/CO/6, Abs. 32), dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt, um die Anzahl von Frauen in gewählten Entscheidungsorganen auf Bundes- und Länderebene sowie in ernannten Positionen auf kommunaler Ebene im Hinblick auf das Ziel der gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben zu erhöhen. Des Weiteren empfiehlt er die Ausarbeitung von Sensibilisierungskampagnen zur Stärkung des Verständnisses dafür, dass eine umfassende, gleichberechtigte, freie und demokratische Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der Menschenrechte von Frauen ist.

Bildung

33. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat durchgeführten Maßnahmen zum Umgang mit diskriminierenden Stereotypen in der Bildung. Dennoch ist er weiterhin besorgt darüber, dass:

(a) die Menschenrechte von Frauen nicht weitgehend in die Lehrpläne, Planung und Lehrmaterialien des Vertragsstaats aufgenommen wurden und dass nur einige Länder geschlechtersensible Lehrmaterialien eingeführt haben, einschließlich solcher, die Diversity (Vielfalt) und den Schutz aller Minderheiten fördern;

(b) Frauen weiterhin traditionell von Frauen dominierte Studiengänge und Karrierewege vorziehen und in bestimmten Bereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in Hochschulstudiengängen wie der Naturwissenschaft, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik unterrepräsentiert sind;

(c) Frauen weiterhin in Entscheidungs- und Führungspositionen auf allen Ebenen des Bildungssystems unterrepräsentiert sind trotz der begrüßenswerten Maßnahmen, die auf Universitätsebene verabschiedet wurden;

(d) geflüchtete und asylsuchende Frauen und Mädchen begrenzten Zugang zu Integrations- und Sprachkursen haben, die derzeit nur Geflüchteten, die eine Bleibeperspektive im Vertragsstaat haben bzw. anerkannten Flüchtlingen, offen stehen.

34. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) **zur Diversifizierung der Berufswahl von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen ermutigt, die Lehrpläne auf Länderebene dahingehend überarbeitet, um die Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen sicherzustellen;**

gewährleistet, dass geschlechtersensible Lehrmaterialien und solche, die Diversity und den Schutz aller Minderheiten fördern, in allen Bundesländern verfügbar sind, und ein Modul zu Geschlechterstereotypen in die Ausbildung im Rahmen nationaler Schulungen für Lehrerinnen und Lehrer aufnimmt;

(b) diskriminierende Stereotype und strukturelle Hindernisse angeht, die Mädchen davon abhalten können, über die Sekundarschulbildung hinaus Fortschritte zu machen und sich in traditionell männlichen Studienfächern wie Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einzuschreiben;

(c) weiterhin die Karriereverläufe von Frauen im Bildungssystem fördert und überwacht, um den gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen auf allen Ebenen des Bildungswesens zu gewährleisten und verborgene oder mittelbare Diskriminierung von Frauen in diesem Bereich zu verhindern;

(d) sicherstellt, dass alle asylsuchenden und geflüchteten Kinder Zugang zu Sprachkursen und Integrationsprogrammen erhalten.

Beschäftigung

35. Der Ausschuss lobt die weitreichenden vom Vertragsstaat durchgeführten Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Kampf gegen die geschlechtsspezifische Entgeltlücke (*Gender Pay Gap*) und hebt den Gesetzentwurf zur [Förderung der] Entgelttransparenz (*Equal Pay*) positiv hervor. Dennoch weist er mit Sorge darauf hin, dass:

(a) die bestehende Entgeltlücke (derzeit 21 Prozent) sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich weiterhin negative Auswirkungen auf die Karriereentwicklung und Rentenleistungen von Frauen hat aufgrund der mangelnden, effizienten Umsetzung der Gesetzgebung zum Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit;

(b) die horizontale und vertikale berufliche Segregation, die Konzentration von Frauen im niedriger bezahlten Dienstleistungssektor und in befristeten Arbeitsverhältnissen und Teilzeitbeschäftigungen aufgrund ihrer traditionellen Rolle als Sorgende für die Kinder sowie der Unterrepräsentanz in Führungspositionen in Unternehmen fortbestehen;

(c) die geschlechtsspezifische Rentenlücke bei 53 Prozent (2016) liegt, wobei Männer höhere Rentenleistungen beziehen als Frauen;

(d) der Zugang von Migrantinnen, geflüchteten und asylsuchenden Frauen sowie von Frauen mit Behinderungen zum ersten Arbeitsmarkt begrenzt ist;

(e) negative Stereotype, mit denen berufstätige Mütter konfrontiert werden, sowie ein Einkommenssteuersystem für Eheleute je nach Abhängigkeit von der Kombination der Steuerklassenkategorien und Bestimmungen bei den Sozialleistungen fortbestehen, die die vollständige berufliche Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt und ihre finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit nachteilig beeinflussen können;

(f) die Anzahl qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen trotz erheblicher Bemühungen, die in diesem Bereich unternommen wurden, unzureichend ist.

36. Der Ausschuss wiederholt seine vorherigen Empfehlungen (CEDAW/C/DEU/CO/6, Abs. 40), dass der Vertragsstaat:

(a) **seine Bemühungen zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke stärkt und gleiche Chancen für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt gewährleistet, auch durch den fortgesetzten Einsatz von zeitweiligen**

Sondermaßnahmen mit zeitlich gebundenen Zielvorgaben gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens und seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 (2004) zu zeitweiligen Sondermaßnahmen; dass er darüber hinaus den Gesetzentwurf zur [Förderung der] Entgelttransparenz (*Equal Pay*) mit Priorität auf den Weg bringt;

(b) Qualifikationsmaßnahmen und Anreize schafft, um Frauen für nicht weiblich dominierte Berufe zu interessieren, die horizontale und vertikale berufliche Segregation im öffentlichen und privaten Bereich beseitigt, und die Umsetzung zeitweiliger Sondermaßnahmen zur Stärkung der Vertretung von Frauen in Führungspositionen von Unternehmen zu überwachen und Unternehmen dazu zu ermutigen, Beschäftigungsmöglichkeiten zum Führen in Teilzeit in höheren Positionen zu schaffen;

(c) die gesetzliche Rente stärkt als Mittel zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für Frauen im Ruhestand und die Gesetzgebung ändert, um zu verhindern, dass eine gesetzliche, betriebliche oder zum Teil staatlich finanzierte Rente von der Grundsicherung für Arbeitssuchende abgezogen wird;

(d) sicherstellt, dass Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Zugang zu wirksamen Mechanismen und Rechtsmitteln haben, und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu ermutigt, regelmäßig Prüfungen ihrer Unternehmenskultur zur Vermeidung solcher Belästigungen durchzuführen;

(e) weiterhin wirksam das Programm des Europäischen Sozialfonds "*Strong Careers – Mothers with a Migration Background Start Out*" umsetzt und die Bedürfnisse anderer benachteiligter Gruppen von Frauen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, berücksichtigt und gezielte Maßnahmen zur Schaffung weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Frauen einführt;

(f) Sensibilisierungskampagnen stärkt, um die fortbestehenden negativen Stereotypen, die die Eingliederung von Müttern in den Arbeitsmarkt begrenzen, anzugehen, und das Steuersystem sowie die Sozialleistungsbestimmungen überprüft, die - je nach der angewandten Kombination der Steuerklassenkategorien - die umfassende Teilhabe der Frau an Beschäftigung bestrafen;

(g) angemessene Personalschlüssel für Tagesbetreuungsstätten einführt, mit denen eine qualitativ hochwertige und zuverlässige Betreuung für Kinder nach der Schule gewährleistet wird, und Möglichkeiten der Ganztagesbetreuung erweitert.

Gesundheit

37. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat verabschiedeten Maßnahmen zur Aufnahme einer geschlechtssensiblen Perspektive in alle Programme im Gesundheitsbereich. Dennoch ist der Ausschuss weiterhin besorgt über:

(a) die Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich bezahlbarer Verhütungsmittel für in Armut lebende Frauen;

(b) die Tatsache, dass gemäß Paragraph 218 (a) (1) des Strafgesetzbuchs Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch auf eigenes Verlangen wünschen, eine verpflichtende Beratung in Anspruch nehmen und eine vorgeschriebene Wartezeit von drei Tagen (welche die WHO als medizinisch nicht erforderlich erklärt hat) einhalten müssen, sowie über die Tatsache, dass die Krankenversicherung in solchen Fällen die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs nicht trägt (obwohl in Sonderfällen und nach einer Bedürftigkeitsprüfung die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz übernommen werden können);

(c) die Schwierigkeiten, die Migrantinnen und Migranten ohne Ausweispapiere beim Zugang zur Gesundheitsversorgung außerhalb von Notfallsituationen haben, während Versuche, die erforderlichen Dokumente für den Zugang zu Gesundheitsversorgung außerhalb von Notfällen zu erlangen, häufig zur Meldung der Betroffenen durch das medizinische Personal und zur anschließenden Abschiebung führen.

38. Gemäß seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 (1999) zu Frauen und Gesundheit empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat:

(a) gewährleistet, dass moderne Verhütungsmittel überall im Staatsgebiet für alle Frauen und Mädchen zugänglich, finanzierbar und verfügbar sind, insbesondere für diejenigen, die in Armut und/oder in abgelegenen Gebieten leben;

(b) den Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch sicherstellt, ohne der Frau eine verpflichtende Beratung und eine dreitägige Wartezeit aufzuerlegen, welche von der WHO für medizinisch nicht erforderlich erklärt wurde, und gewährleistet, dass solche Eingriffe von der Krankenversicherung übernommen werden;

(c) die Aufhebung oder Änderung von Paragraph 87 des Aufenthaltsgesetzes in Erwägung zieht und sicherstellt, dass Migrantinnen und Migranten ohne Ausweispapiere dieselben Rechte auf Zugang zu den für eine Gesundheitsversorgung außerhalb eines medizinischen Notfalls erforderlichen Dokumenten haben ohne Gefahr zu laufen, von medizinischem Personal gemeldet und daraufhin abgeschoben zu werden.

Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen

39. Positiv vermerkt der Ausschuss die bedeutenden Investitionen in den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, mit der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Vertragsstaat verbessert wurde. Dennoch ist der Ausschuss weiterhin besorgt darüber, dass:

(a) Frauen, insbesondere alleinerziehende Mütter, ältere Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen, immer noch unverhältnismäßig oft und schwer von Armut betroffen sind;

(b) eine erhebliche Anzahl von Eltern, überwiegend Vätern, den Unterhalt für ihre Kinder schuldig bleiben, und der häufig begrenzte und beschwerliche Zugang zu Unterhaltsvorschüssen eine der Ursachen dafür ist, dass Haushalte alleinerziehender Mütter von einem beträchtlichen Armutsrisiko betroffen sind;

(c) die verfügbaren Daten zu den wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für Frauen begrenzt sind.

40. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) eine nationale Strategie zur Armutsreduzierung verabschiedet mit einem Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten und gefährdeten Gruppen von Frauen, und dass diese Strategie einen auf den Menschenrechten beruhenden und geschlechtsspezifischen Ansatz verfolgt, und sicherstellt, dass die Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie vollständig inklusiv sind, und er die aktive Teilhabe von Frauen fördert;

(b) ein nachhaltiges System für die Zahlung von Kindesunterhalt gestaltet und eine bedarfsorientierte Leistung für Kinder einführt mit Mindest-(unterhalts)zahlungen für Kinder nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern;

(c) **Forschungen durchführt und geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten erhebt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Scheidung für Frauen im Hinblick darauf, öffentliche Maßnahmen und Programme zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation auf den Weg zu bringen.**

Frauen in ländlichen Gebieten

41. Der Ausschuss würdigt die schriftlichen Informationen, die der Vertragsstaat im Anschluss an die Staatenanhörung zu Frauen in ländlichen Gebieten vorgelegt hat. Positiv vermerkt er die Unterstützung für den deutschen Landfrauenverband seit 2010, durch Konferenzen und Sensibilisierungsprogramme zur geschlechtsspezifischen Lohnlücke sowie die verschiedenen Initiativen zur Förderung von Diversifizierung in der Landwirtschaft. Dennoch ist er besorgt darüber, dass:

(a) die geschlechtsspezifische Entgeltlücke in ländlichen Gegenden ausgeprägter ist als im städtischen Umfeld;

(b) eine unzureichende Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Pflege und Betreuung sowie der demographische Wandel und die Landflucht, zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Frauen, insbesondere Alleinerziehenden und Seniorinnen, führen können.

42. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat

(a) **die beträchtliche geschlechtsspezifische Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen in ländlichen Gebieten angeht und die wirtschaftliche Stärkung von auf dem Land lebenden Frauen fördert, insbesondere mit Blick auf Landwirtinnen, und gewährleistet, dass sie Zugang zu und Kontrolle über Grundbesitz sowie Zugang zu Kreditmöglichkeiten haben;**

(b) **sicherstellt, dass eine angemessene Kinderbetreuungsinfrastruktur besteht, Ausbildungsmöglichkeiten anbietet als Mittel zur Steigerung der Diversifizierung und Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten, um junge Frauen dazu zu ermutigen, in ländlichen Gebieten zu bleiben; dass er weiterhin die Angebote für Versorgungs- und Pflegedienste für ältere Personen ausweitet.**

Benachteiligte Gruppen von Frauen

Migrantinnen und einer Minderheit angehörende Frauen

43. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Erleichterung der Integration von Migrantinnen, insbesondere von muslimischen sowie Frauen ethnischer Minderheiten zur Kenntnis. Allerdings bemerkt er besorgt, dass Migrantinnen und einer Minderheit angehörende Frauen immer noch von intersektionalen Formen von Diskriminierung beim Zugang zum politischen Leben, zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung gefährdet sind.

44. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat wirksame Maßnahmen ergreift, um die Diskriminierung von Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen zu beseitigen, sowohl in der Gesellschaft als Ganzes als auch innerhalb ihrer örtlichen Gemeinschaften, indem er Sensibilisierungskampagnen ausarbeitet und gemeinsam mit den Medien aktiv wird, um intersektionale Formen von Diskriminierung dieser Frauen zu verhindern.

Transfrauen

45. Positiv hebt der Ausschuss die Errichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Intersexualität/Transsexualität (IMAG) sowie die mögliche Überarbeitung des Transsexuellengesetzes hervor. Dennoch ist er besorgt über:

(a) die festgelegten, belastenden Auflagen für die Umwandlungsbehandlung bei Transfrauen (d.h. die Voraussetzung von zwei Expertengutachten und eines langen Zeitraums von 12 bis 18 Behandlungsmonaten, die häufig als Psychopathologisierung erlebt werden), die verlangt werden, bevor eine Geschlechtsumwandlung bewilligt werden kann, sowie die unzumutbaren Hindernisse, die von den Krankenkassen im Hinblick auf die Kostenübernahme solcher Behandlung geschaffen werden.

(b) Fälle von Diskriminierung von Transfrauen.

46. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) **das Transsexuellengesetz überarbeitet und es an internationale Standards zur Nichtdiskriminierung angleicht, und dass er die Bedingungen, unter denen eine Behandlung zur Geschlechtsumwandlung erreicht werden kann, abschwächt und vereinfacht und gewährleistet, dass Krankenkassen die Kosten für solche Eingriffe ohne unzumutbare Hindernisse erstatten.**

(b) **die Bemühungen zur Beseitigung von Diskriminierung gegenüber Transgender-Personen verstärkt, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen und angemessene Schulungen für Polizistinnen und Polizisten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz.**

Geflüchtete und asylsuchende Frauen

47. Während der Ausschuss den Vertragsstaat für die enormen Anstrengungen bei der Aufnahme Asylsuchender und Geflüchteter sowie für die durchgeführten Integrationsmaßnahmen lobt, ist der Ausschuss doch besorgt darüber, dass:

(a) die Aussetzung des Rechts auf Familienzusammenführung bis März 2018 für die Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben kann;

(b) die Integrationsmaßnahmen zwar beeindruckend sind, sie aber nicht in vollem Umfang auf die Bedürfnisse von asylsuchenden und geflüchteten Frauen eingehen, insbesondere in Zusammenhang mit der sozialen und der Arbeitsmarkt-Integration;

(c) trotz der erheblichen Aufstockung des Personals beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dennoch erhebliche Rückstände sowohl die Erfassung von Asylanträgen als auch den Entscheidungsprozess zu Asylanträgen⁶ behindern.

48. Gemäß seiner Allgemeinen Empfehlungen Nr. 32 (2014) zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit von Frauen sowie Nr. 30 (2013) zu Frauen im Kontext von

⁶ Engl.: „Asylum claims“

Konfliktprävention, Konflikt- und Postkonfliktsituationen empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat:

(a) seine Entscheidung prüft, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte aufzuschieben, angesichts der Tatsache, dass dies ein bedeutender rechtlicher und sicherer Weg zur Sicherstellung von Integration ist, insbesondere für gefährdete Frauen und Mädchen;

(b) die Bestimmungen der Europäischen Union zum Asylrecht im Hinblick auf Aufnahmebedingungen und Asylverfahren, welche die spezifischen Bedarfe von besonders gefährdeten geflüchteten und asylsuchenden Frauen bei allen Integrationsmaßnahmen widerspiegeln, in nationales Recht integriert;

(c) gewährleistet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über angemessene Ressourcen verfügt, um die aktuell anstehenden, beträchtlichen Rückstände abzuarbeiten und sicherstellt, dass die speziellen Bedarfe der im Vertragsstaat ankommenden gefährdeten Gruppen von Asylsuchenden und Geflüchteten, einschließlich Frauen und Mädchen, während des gesamten Asylverfahrens als prioritäres Anliegen behandelt werden.

Ehe und Familienverhältnisse

49. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) der Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge zu einer Verminderung von Kindesunterhaltsansprüchen führen kann, wenn kein Mechanismus sicherstellt, dass das gemeinsame Sorgerecht tatsächlich praktiziert wird und dass der Kindesunterhaltsanspruch die tatsächliche Zeit- und Kostenaufteilung zwischen den Eltern widerspiegelt;

(b) die gesetzlichen Bestimmungen zum ehelichen Güterrecht im Hinblick auf Zugewinne während der Ehe unberücksichtigt lassen, dass Männer häufig ein höheres Einkommenspotenzial und Humankapital während der Ehe haben und es so versäumen, ausreichend Unterstützung für Frauen zu bieten, die durch ihre unbezahlten Betreuungsverpflichtungen der Armut ausgesetzt sein können;

(c) die Einkommenssteuerfreibeträge für Familien zwar die Steuerlast verringern (in Abhängig von den gewählten Steuerklassen), aber die Lücke bei der Steuerbelastung zwischen dem Erst- und Zweitverdienenden vergrößern und dabei insgesamt wenig Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot oder die Armutsreduzierung haben und somit für Frauen in einer Familie mit Kindern kaum einen Anreiz zum Einstieg in den Arbeitsmarkt darstellen;

(d) ein staatliches Entschädigungsmodell fehlt, um Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu gewähren für die Gruppe von Frauen, die sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik scheiden ließen und denen die Anerkennung ihrer Lebensbeschäftigungszeit von bis zu 40 Jahren Berichten zufolge im Einigungsvertrag und im Rentenüberleitungsgesetz verwehrt wurde.

50. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) einen Monitoringmechanismus einführt zur Sicherstellung, dass das gemeinsame Sorgerecht praktiziert wird und dass der angeordnete Kindesunterhalt das tatsächliche Verhältnis der Aufteilung von Zeit und Kosten zwischen den Eltern widerspiegelt;

(b) sicherstellt, dass Haushalte alleinerziehender Mütter nicht durch besonders lange Zeiten von Erwerbsunterbrechungen als Folge der Betreuungsverpflichtungen der Frauen bestraft werden;

(c) Einkommenssteuervergünstigungen für Familien abschafft, die die Steuerlast verringern, aber die Lücke bei der Steuerbelastung zwischen dem Erst- und Zweitverdiener vergrößern, und Anreize schafft, um Frauen mit Familie dazu zu ermutigen, in den Arbeitsmarkt einzusteigen;

(d) ein staatliches Entschädigungsmodell zu errichten, um Wiedergutmachung zu leisten, indem die Renten von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschiedenen Frauen ergänzt werden.

Pekinger Erklärung und Aktionsplattform

51. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat dazu auf, die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform bei seinen Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens zu nutzen.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

52. Der Ausschuss fordert die Umsetzung substantieller Geschlechtergleichstellung während des gesamten Implementierungsprozesses der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens.

Verbreitung

53. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, die zeitnahe Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in der Amtssprache des Vertragsstaats an alle maßgeblichen staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (Bundes- und Länderebene), insbesondere an den Bundestag, den Bundesrat, die Parlamente der Bundesländer sowie an die Bundes- und Landesministerien und Gerichte sicherzustellen, um ihre vollständige Umsetzung zu ermöglichen.

Ratifizierung anderer Verträge

54. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Einhaltung der neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente⁷ Frauen bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des Lebens stärken würde. Daher ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der er noch nicht beigetreten ist, zu ratifizieren.

⁷ der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen; und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen

55. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Umsetzungsschritte der Empfehlungen in den Absätzen 38 (b), 40 (b), 48 (b) und 50 (d) oben vorzulegen.

Vorbereitung des nächsten Staatenberichts

56. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, seinen neunten periodischen Bericht im März 2021 vorzulegen. Im Falle einer Verzögerung soll der Bericht den gesamten Zeitraum bis zum Zeitpunkt seiner Abgabe umfassen.

57. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die abgestimmten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu befolgen, darunter auch die Leitlinien für ein gemeinsames Kerndokument und vertragsspezifische Unterlagen (HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I).
